

ZH_OBERGERICHT LC160037 vom 10. Mai 2017

ZH Obergericht, 2017-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC160037

FR: ZH_OBERGERICHT LC160037 du 10 mai 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LC160037 del 10 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt/Prozessverlauf

E. 1.1

A._____ (nachfolgend Klägerin) und B._____ (nachfolgend Beklagter) haben am tt. Dezember 2004 geheiratet. Die Klägerin stammt aus F._____ [Staat in Zentralasien]. Ende der 90er Jahre absolvierte sie in der Schweiz eine Ausbildung (internationale Wirtschaft) an der ... University, die sie 1999 abschloss. Hernach kehrte sie nach F._____ zurück. Als sie den Beklagten kennenlernte, lebte und arbeitete sie in Moskau. Im November 2004 zog die Klägerin zum Beklagten. Auch nach ihrem Umzug in die Schweiz bzw. der kurz darauf folgenden Eheschliessung war sie erwerbstätig (act. 33 Rz 10, Protokoll der Vorinstanz [= Prot. I] S. 52 f.). Der Beklagte stammt aus Italien. Seit wann er in der Schweiz lebt, geht aus den Akten nicht hervor. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass er schon längere Zeit in der Schweiz ansässig ist und arbeitet (vgl. Prot. I S. 64). Familienangehörige des Beklagten, ein Bruder und eine Schwester, leben auch hier, ebenso Verwandte (Prot. I S. 8, S. 25 und S. 102; Protokoll der Berufungsinstanz [= Prot. II] S. 17 f.). Aus der Ehe ging der Sohn C._____, geboren am tt.mm.2008, hervor.

E. 1.2

Seit Ende 2011 leben die Eltern getrennt. Im Rahmen eines Eheschutzverfahrens schlossen sie am 24. August 2011 eine Vereinbarung, die das Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht, mit Urteil vom 24. August 2011 genehmigte (act. 5/17). Gemäss dieser Vereinbarung wurde C._____ für die Dauer des Getrenntlebens unter die Obhut der Klägerin gestellt und dem Beklagten ein Besuchsrecht eingeräumt. Der Beklagte verpflichtete sich sodann zu monatlichen Unterhaltszahlun-

- 13 - gen für C._____ im Betrag von Fr. 1'200.- (zuzüglich Kinderzulagen). Die Parteien selber verzichteten gegenseitig auf Unterhaltsbeiträge. Die Klägerin war zu jenem Zeitpunkt als kaufmännische Angestellte erwerbstätig und verdiente netto Fr. 6'000.- pro Monat. Der Beklagte war als Säger bei der G._____ AG angestellt und verdiente Fr. 5'376.-.

E. 1.3

Am 6. Februar 2014 reichte die Klägerin beim Bezirksgericht Bülach die Scheidungsklage ein (act. 1).

E. 1.3.1

Im Rahmen vorsorglicher Massnahmen, welche die Unterhaltspflicht zum Gegenstand hatten, einigten sich die Parteien am 28. November bzw. 3. Dezember 2014 auf Unterhaltszahlungen des Beklagten für die Klägerin persönlich im Betrag von Fr. 1'000.-

pro Monat, und zwar mit Wirkung ab 1. Dezember 2014. Hinsichtlich der Kinderalimente erfolgte keine Änderung (act. 48 und 50). Unterhaltszahlungen des Beklagten für die Klägerin persönlich waren notwendig geworden, da die Klägerin kein eigenes Einkommen mehr erzielte und geltend machte, aus gesundheitlichen Gründen auch künftig erwerbsunfähig zu sein (act. 39 S. 4 f.). Ihre Arbeitsstelle hatte sie bereits im Februar 2012, bald nach der Trennung vom Beklagten, auf Anraten ihrer Ärztin aufgegeben (Prot. I S. 6; act. 39 Rz 6). In der Folge bezog sie Arbeitslosengelder, bis sie anfangs 2014 ausgesteuert wurde (act. 8/4). Die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für die Klägerin sollte einstweilen bis Ende März 2015 dauern und nur dann bestehen bleiben, wenn die Klägerin ihre Arbeitsunfähigkeit mittels eines ärztlichen Berichts belegt (act. 48 und 50). Dies geschah nicht, so dass der Beklagte die Unterhaltszahlungen für die Klägerin ab 1. April 2015 einstellte (act. 81 S. 2, Prot. I S. 70). Im gleichen Zeitraum, mit Verfügung vom 9. Januar 2015, ordnete die Vorinstanz für C._____ eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 ZGB an (act. 53, 56 und 57). Eine von der Klägerin dagegen gerichtete Beschwerde wies die Kammer mit Urteil vom 13. Juli 2015 ab (act. 87).

E. 1.3.2

Ein weiteres Begehren um Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für die Dauer des Scheidungsprozesses, welches sie am 31. März 2015 gestellt hatte (act. 75 f.), zog die Klägerin anlässlich der (Fortsetzung der) Hauptverhandlung vom 11. Juni 2015 zurück, nachdem sich die Parteien

- 14 - über die Nebenfolgen der Scheidung in umfassender Weise hatten einigen könnten (Prot. I S. 92 i.V.m. act. 83). Was die Kinderbelange betrifft, erklärten sich die Parteien unter anderem damit einverstanden, dass die Obhut für C._____ (weiterhin) der Klägerin zustehen soll. Wenig später, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens betreffend Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft für C._____, wies die Klägerin indessen darauf hin, mit dem Beklagten vereinbart zu haben, dass dieser ab den Sommerferien 2015 die Obhut für C._____ übernehme. Von der Kammer auf diese Entwicklung hingewiesen (act. 87 S. 6 i.V.m. act. 88), führte die Vorinstanz am 10. November 2015 eine Instruktionsverhandlung durch. Diese endete mit der erneuten Zustimmung beider Parteien zur Scheidungskonvention, die sie am 11. Juni 2015 getroffen hatten, so dass es beim übereinstimmenden Antrag der Parteien blieb, der Klägerin die Obhut für C._____ zuzuteilen (Prot. I S. 109). Die Vereinbarung vom 11. Juni 2015 beinhaltete unter anderem sodann die Pflicht des Beklagten, der Klägerin monatliche Unterhaltsbeiträge für C._____ von Fr. 5.– (zuzüglich Kinderzulagen) und für sie persönlich von Fr. 800.– zu bezahlen (act. 83).

E. 1.3.3

Mit Urteil vom 16. Dezember 2015 (act. 122 [= act. 119 = act. 113]) schied die Vorinstanz die Ehe der Parteien. Was C._____ betrifft, belies sie es antragsgemäss bei der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien. Ebenso folgte sie dem Antrag der Parteien, der Klägerin die Obhut zuzuteilen. Hinsichtlich der Erziehungsbeistandschaft für C._____ ordnete sie deren Weiterführung an. Im übrigen genehmigte die Vorinstanz die Vereinbarung der Parteien vom 11. Juni 2015 über die Scheidungsfolgen, mit Ausnahme von Ziff. 8 betreffend die berufliche Vorsorge. Davon ausgehend, dass beim Beklagten der Vorsorgefall bereits eingetreten sei – dieser hatte anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 10. November 2015 ausgeführt, aus gesundheitlichen Gründen seit Ende Juni 2015

arbeits- unfähig zu sein (Prot. I S. 105), worauf die Vorinstanz bei der Vorsorgeeinrichtung des Beklagten (H._____ AG) Auskunft einholte (act. 99A) – wich sie in diesem Punkt von der Vereinbarung der Parteien ab und verpflichtete den Beklagten zu einer Entschädigungszahlung nach Massgabe von Art. 124 Abs. 1 ZGB, die im Vergleich zur vereinbarten Ausgleichszahlung tiefer ausfiel. Der vollständige Inhalt des Urteilsdispositivs ist eingangs wiedergegeben.

- 15 -

E. 1.4

Mit Eingabe vom 2. Juni 2016 (Poststempel vom 3. Juni 2016) erhob die Klägerin rechtzeitig Berufung und stellte die eingangs erwähnten Anträge (act. 118 i.V.m. act. 114).

E. 1.4.1

Die Anträge beziehen sich auf C._____ – die Klägerin ersucht einerseits darum, die Obhut dem Beklagten zuzuteilen, und verlangt andererseits die Aufhebung der Beistandschaft, soweit sie, die Klägerin, davon betroffen ist –, auf das Güterrecht – die Klägerin beantragte anstelle des vereinbarten raschen Verkaufs der Eigentumswohnung die Zuweisung dieser Wohnung an den Beklagten und ein Zuwarten mit dem Verkauf – und auf die berufliche Vorsorge – die Klägerin fordert eine Ausgleichszahlung im Umfang der ihr von Gesetzes wegen zustehenden Hälfte der Differenz der Austrittsleistungen der Parteien. Was C._____ betrifft, wies die Klägerin darauf hin, dass er seit anfangs Juni 2016 beim Beklagten wohne und neu in I._____ angemeldet sei und ab sofort nicht mehr in E._____ sondern am neuen Wohnort zur Schule gehe. Dies sei so mit dem Beklagten vereinbart. Ihre schlechte ökonomische Situation habe sie zu diesem Schritt gezwungen (act. 118 S. 4 f.).

E. 1.4.2

Mit seiner Berufungsantwort vom 29. August 2016 erhob der Beklagte in- nert Frist Anschlussberufung (act. 125 i.V.m. act. 124). Auch seine Anträge sowohl zur Berufung als auch zur Anschlussberufung sind eingangs wiedergegeben. Daraus geht hervor, dass er mit dem Antrag der Klägerin einverstanden ist, ihm die Obhut für C._____ zuzuteilen. Als Folge dieser Änderung verlangt er die Regelung des Kontakts zwischen der Klägerin und C._____, die Anrechnung der Erziehungsgutschriften auf seinem AHV-Konto, die Neuregelung des Kinderunterhalts, die Aufhebung seiner nachehelichen Unterhaltsverpflichtung sowie die Änderung bzw. Ergänzung der Bestimmungen zum Verkauf der Eigentumswohnung bzw. zur Verteilung des Verkaufserlöses.

E. 1.4.3

Mit Beschluss vom 13. September 2016 (act. 128) merkte die Kammer diejenigen Punkte des vorinstanzlichen Urteils vor, die von keiner Partei angefochten worden waren – so den Scheidungspunkt, die gemeinsame elterliche Sorge und die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen – und damit per 30. August 2016 in Rechtskraft erwachsen. Mit demselben Beschluss gewährte sie beiden

- 16 - Parteien die unentgeltliche Rechtspflege, die im Fall des Beklagten auch die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin umfasst. Anders als im erstinstanzlichen Verfahren verzichtet die Klägerin im Berufungsverfahren auf anwaltlichen Beistand.

E. 1.4.4

Von der Möglichkeit, die Anschlussberufung des Beklagten zu beantworten, machte die Klägerin keinen Gebrauch (vgl. act. 128 und 131/1).

E. 1.4.5

Von Amtes wegen folgten Abklärungen zur beantragten Umteilung der Obhut für C._____ und zu den Guthaben der Parteien aus beruflicher Vorsorge bzw. ihren Austrittsleistungen. Die Auskünfte der Vorsorgeeinrichtungen und der Bericht der Beiständin von C._____ wurden den Parteien anfangs Februar 2017 zugestellt mit der Aufforderung zur Stellungnahme (act. 144 f.). Beide Parteien liessen sich dazu vernehmen (act. 148 f. und 150). Der Stellungnahme der Klägerin kann entnommen werden, dass sie mit der aktuellen Situation nicht einverstanden ist und C._____ wieder zu sich nehmen möchte (act. 148 S. 4 f.). Am 3. März 2017 führte der Referent eine Instruktionsverhandlung durch: Er befragte die Parteien zu den Kinderbelangen und gewährte ihnen das rechtliche Gehör hinsichtlich der letzten Eingaben der jeweiligen Gegenpartei. Weiter wurden Vergleichsgespräche geführt, allerdings ohne Erfolg (Prot. II S. 8 ff.). Am 12. April 2017 wurde C._____ von einer Delegation des Obergerichts angehört (act. 157). Die Zusammenfassung dieses Gesprächs wurde den Parteien zugestellt. Die Mutter hat sich dazu am 26. April 2017 geäußert (act. 160), der Vater hat auf Bemerkungen verzichtet.

E. 1.4.6

Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 2

Zuteilung der Obhut für C._____

E. 2.1

Hinsichtlich der Ausübung der Obhut für C._____ – gemeint ist die Befugnis, mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zu leben und für seine tägliche Betreuung und Erziehung zu sorgen – waren sich die Parteien bis vor kurzem einig. Wie schon im Eheschutzverfahren (act. 5/17) verständigten sich die Parteien auch im vorinstanzlichen Scheidungsverfahren darauf, dass die Klägerin die Obhut für

- 17 - C._____ ausüben soll, und zwar auch für die Zeit nach der Scheidung der Ehe (act. 83 und Prot. I S. 109). Die Vorinstanz ist in ihrem Urteil vom 16. Dezember 2015 diesem übereinstimmenden Antrag der Parteien gefolgt. Sie erwog dazu im Wesentlichen, dass die Klägerin seit der Trennung vom Beklagten die Obhut für C._____ ausübe, was unter dem Aspekt der Kontinuität dafür spreche, die bisherige Regelung fortzuführen. Hinweise, die gegen die Erziehungsfähigkeit einer Partei sprechen, lägen keine vor. Die Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen und ökonomischen Situation der Klägerin dürften in Bälde entfallen. Mit dem Verkauf der Eigentumswohnung werde sich die finanzielle Situation der Klägerin etwas entspannen, und mit der Beendigung des Scheidungsverfahrens und dem Wiedereinstieg ins Berufsleben könne auch davon ausgegangen werden, dass sich die gesundheitliche Verfassung der Klägerin bessere (act. 122 Erw. 2.3.).

E. 2.2

Wenige Monate nach Erlass des (zunächst in unbegründeter Form ergangenen) vorinstanzlichen Urteils und noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist kamen die Parteien überein, dass C._____ auf anfangs Juni 2016 zum Beklagten nach I._____ zieht und auf

denselben Zeitpunkt die Schule wechselt. Anlass für diese Übereinkunft, die auch in die Tat umgesetzt wurde, bildete die angespannte finanzielle Situation der Parteien. Der Beklagte war ab Ende Juni 2015 für einige Monate arbeitsunfähig und erhielt in dieser Zeit keine Kinderzulagen (Prot. I S. 105 und act. 118 S. 4). Nach Wiederaufnahme der Arbeit kündigte der Arbeitgeber, die G._____ AG, dem Beklagten per 31. März 2016 die Stelle. Seither bezieht der Beklagte Leistungen der AIV. Diese belaufen sich auf 80% seines Lohnes und betragen im Durchschnitt rund Fr. 4'600.– - 4'800.– pro Monat, inkl. Kinderzulagen (act. 125 Rz 25 i.V.m. act. 127/3, Prot. II S. 16). Diese Einkommensminderung wirkte sich auf die Alimente für C._____ und die Klägerin aus, indem er diese nicht mehr vollständig bezahlte (act. 118 S. 4 und Prot. II S. 17). Dies wiederum erschwerte es der Klägerin, für das Wohl von C._____ zu sorgen. Dieser Entwicklung Rechnung tragend, beantragte die Klägerin mit der Berufung, es sei die Obhut für C._____ dem Beklagten zuzuteilen (act. 118 S. 3). In der Beantwortung der Berufung bzw. Begründung der Anschlussberufung stellte der Beklagte denselben Antrag (act. 125 S. 2 f.).

- 18 -

E. 2.3

Im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Bericht der Beiständin vom 30. Januar 2017, den der Referent zur Fragen der Obhutszuteilung anforderte, äusserte die Klägerin Zweifel an der Erziehungsfähigkeit des Beklagten und brachte zum Ausdruck, sich selber um C._____ kümmern zu wollen (act. 148 S. 4 f.). Anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 3. März 2017 stellte sie klar, dass sie an ihrem ursprünglichen Berufungsantrag nicht länger festhalten und in Zukunft die Obhut über C._____ (wieder) ausüben wolle (Prot. II S. 11). Der Beklagte, so seine Stellungnahme anlässlich der Instruktionsverhandlung, kann sich eine Rückkehr von C._____ zur Klägerin vorstellen, sofern und solange sie in der Schweiz bleibt, nicht aber wenn sie zusammen mit C._____ die Schweiz verlässt (Prot. II S. 17 und S. 19 f.).

E. 2.4

Die Klägerin erachtet heute den Umzug von C._____ in den Haushalt des Beklagten für falsch und machte dazu geltend, bei der Zustimmung zu dieser Änderung unter grossem Druck gestanden zu haben (Prot. II S. 10 f. und S. 13). Dass sich die Klägerin einem grossen Druck ausgesetzt fühlte und aufgrund von Sachzwängen dem Umzug von C._____ zum Vater zustimmte, darf angenommen werden. So bestätigte der Beklagte, dass der Umzug von C._____ zu ihm aus finanziellen Gründen erfolgt sei. Die Unterhaltsbeiträge, welche er zur Zeit leisten könne, würden der Klägerin und C._____ zum Leben nicht genügen (Prot. II S. 17). Dieser Druck bzw. diese Sachzwänge allein reichen indessen nicht aus, um die Entscheidung der Parteien rückgängig zu machen und C._____ zur Mutter zurück kehren zu lassen. Dies bedarf einer eingehenden Prüfung der Verhältnisse der Parteien und von C._____.

E. 2.5

Was die finanzielle Situation der Parteien betrifft, ist eine Besserung zwar nicht ausgeschlossen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass diese rasch, innert weniger Monate, eintritt und die finanzielle Anspannung ausreichend zu lösen vermag, liegen indessen nicht vor.

E. 2.5.1

Die Klägerin ist seit anfangs 2012 ohne Erwerbsarbeit. Obschon sie über eine gute Ausbildung verfügt und in der Schweiz über mehrere Jahre im kaufmännischen Bereich arbeitete, blieben ihre bisherigen Bewerbungen um eine neue Anstellung ohne Erfolg. Dies ist allerdings nicht allein auf fehlende Anstel-

- 19 - lungsmöglichkeiten zurück zu führen, sondern auch auf ungenügende Suchbemühungen und beschränkte Motivation. Das Scheitern ihrer Beziehung mit dem Beklagten belastet sie nach wie vor, und sie beklagt sich über die Verhältnisse in der Schweiz. Sie fühlt sich vom Verhalten des Beklagten, den sie als dominant und übergriffig empfand, traumatisiert (act. 118 S. 3). Ihre letzte Anstellung musste sie aus gesundheitlichen Gründen, so offenbar die Empfehlung ihrer Ärztin, aufgeben (Prot. I S. 6; act. 39 S. 6). Mobbing am Arbeitsplatz und das Verhalten des Beklagten sollen für ihre schlechte Verfassung verantwortlich gewesen sein (Prot. I S. 5 f., act. 18 Rz 3, act. 118 S. 3). Die Klägerin bemängelt, hier nicht ernst genommen und schlecht behandelt zu werden, vor allem von den Frauen. Dies treffe insbesondere auf ihre ehemalige Ärztin und die Mitarbeiterinnen der KESB zu (act. 118 S. 3 f. und S. 6). In der Schweiz zähle nur das Geld, und die Menschlichkeit gehe verloren (act. 118 S. 5). Diese negativen Erfahrungen und Empfindungen scheinen denn auch neben weiteren Umständen – die Familienangehörigen der Klägerin leben nicht in der Schweiz sondern in Russland, F._____ und Italien, und sie geht davon aus, im Ausland die besseren Aussichten auf eine Anstellung und Wohnung zu haben – Grund dafür sein, dass die Klägerin sich mit dem Gedanken trägt, die Schweiz zu verlassen. Dabei handelt es sich nicht um eine erst kürzlich entstandene, vage Idee, sondern um einen ernsthaften Plan, den sie schon seit Einleitung des Scheidungsprozesses, also seit drei Jahren, in Erwägung zieht (Prot. I S. 5 f., S. 18, S. 26, S. 85 ff., S. 96 f., act. 118 S. 2, Prot. II S. 11). Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die Klägerin in den letzten drei Jahren wiederholt verlauten liess, kein Interesse mehr an einer Beschäftigung in der Schweiz zu haben (Prot. I S. 5 f. und S. 99, act. 34/5). Intensive Suchbemühungen und echte Bereitschaft, auch Stellenangebote zu prüfen, die schlechter bezahlt sind als im kaufmännischen Bereich, sind bei dieser Einstellung nicht zu erwarten.

E. 2.5.2

Der Beklagte bezieht seit April 2016 Beiträge der Arbeitslosenversicherung. Stellenbewerbungen zeitigten trotz zwischenzeitlicher Weiterbildung bislang keinen Erfolg (Prot. II S. 16). Wann mit einer neuen Anstellung zu rechnen ist und zu welchem Salär, ist derzeit offen. Fest steht, dass er mit den Leistungen, die er von der Arbeitslosenversicherung derzeit erhält – ca. Fr. 4'800.–, nicht in der Lage ist,

- 20 - zwei Haushalte zu finanzieren. Die Mittel dürften auch dann kaum ausreichen, wenn er künftig wieder ein ähnlich hohes Einkommen erzielte wie zuletzt bei der G._____ AG (Fr. 6'200.–).

E. 2.5.3

Die schlechte finanzielle Situation liesse sich verbessern, wenn die Klägerin Sozialhilfe bezöge. Dies lehnt sie indessen ab, allerdings ohne nachvollziehbare Begründung (Prot. I S. 96 und act. 34/5 i.V.m. act. 34/4).

E. 2.5.4

Mit Blick auf die dargestellte finanzielle Situation der Parteien erweist sich ihr vor knapp einem Jahr getroffener Entscheid, dass C._____ im Haushalt des Beklagten leben soll, als

vernünftig und auch heute noch richtig. Wenn C._____ beim Beklagten wohnt, lassen sich seine finanziellen Bedürfnisse eher decken, als wenn er bei der Klägerin lebt. Mit rund Fr. 1'800.–, die dem Beklagten zur Zeit überschlagsmässig für Unterhaltsbeiträge für C._____ (und die Klägerin) zur Verfügung stünden, sieht man von der nachrangigen Schuldpflicht des Beklagten gegenüber der Stockwerkeigentümergeinschaft ab (vgl. act. 127/3, 127/11 f. und Prot. II S. 16 f.), wäre die Klägerin nicht in der Lage, auch nur die dringendsten Lebenskosten zu bestreiten.

E. 2.6

Auch wenn die Klägerin insgesamt deutlich mehr Betreuungs- und Erziehungsaufgaben erfüllte – während des 16-wöchigen Mutterschaftsurlaubs und der übrigen Zeiten, in denen sie nicht arbeitstätig war (von Herbst 2009 bis Juni 2010 und ab 2012 [Prot. I S. 52 f. und obige Erw. 1.3.1.]), war sie die Hauptbezugsperson für C._____ –, war auch der Beklagte seit der Geburt von C._____ präsent und in die Erziehung und Betreuung involviert. Nach der Trennung von der Klägerin hatte der Beklagte regelmässig Kontakt zu seinem Sohn (Prot. I S. 7, S. 48 ff.) und seit Juni 2016 lebt C._____ in seinem Haushalt. Daraus kann geschlossen werden, dass der bald neunjährige C._____ eine starke Bindung zu beiden Eltern teilt, und nichts anderes geht aus dem Bericht der Beiständin von C._____ vom 30. Januar 2017 hervor (act. 143, insbes. S. 3 "Beziehung zu den Eltern" und S. 6 f. "Gespräch mit C._____"). Dieser Aspekt spricht somit für beide Eltern.

E. 2.7

Den Parteien ist die Fähigkeit zur Erziehung und Betreuung von C._____ gleichermassen zu attestieren, und soweit Bedenken bestehen, richten sich diese

- 21 - sowohl gegen die Klägerin als auch gegen den Beklagten. Bei der Klägerin waren in der Vergangenheit starke Überforderungsgefühle auszumachen, die angesichts der angespannten finanziellen Situation, der schlechten Erfahrungen, die sie machte, und der diversen Enttäuschungen, die sie empfindet (vgl. dazu Erw. 2.5.1.), verständlich und nachvollziehbar sind. Dies führte denn auch zur Erziehungsbeistandschaft für C._____, welche die Vorinstanz mit Verfügung vom 9. Januar 2015 anordnete (act. 53, 56 und 57) und die Kammer mit Beschluss vom 13. Juli 2015 bestätigte (act. 87). Beim Beklagten, so die Beiständin in ihrem Bericht vom 30. Januar 2017, fällt einerseits ein übermässig beschützendes Verhalten auf und bestehen andererseits gewisse Bedenken hinsichtlich der Ernährung von C._____ und der religiösen Erziehung, weshalb sie die Weiterführung der bestehenden Beistandschaft für angezeigt erachtet, sollte ihm die Obhut für C._____ zugeteilt werden (act. 143, insbes. S. 5; vgl. auch Erw. 5.). Was demgegenüber die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Beiständin betrifft, unterscheiden sich die Parteien. Zwar sind beide der Auffassung, den Erziehungsaufgaben in ausreichendem Masse nachzukommen und keine Beistandsperson für C._____ zu benötigen (Prot. I S. 67 und S. 104). Im Gegensatz zur Klägerin, welche die Kooperation verweigert (Prot. I S. 47, act. 80 und act. 97), unterzieht sich aber der Beklagte der Massnahme (act. 97 und act. 143, insbes. S. 6). Dieser Teil-Aspekt der Erziehungsfähigkeit spricht für den Beklagten. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, verfügen sodann beide Parteien über die erforderliche Bindungstoleranz, d.h. die Fähigkeit und Bereitschaft, die Bindungen des Kindes zum anderen Elternteil zu respektieren und zu fördern. Weder als C._____ bei der Klägerin wohnte, noch seit seinem Umzug zum Beklagten führte der Kontakt von C._____ zum jeweils anderen Elternteil zu nennenswerten Problemen (vgl. Prot. I S. 62 f. und Prot. II S.

13 f.). In dieser Hinsicht sind somit keine Unterschiede zwischen den beiden Elternteilen auszumachen.

E. 2.8

C._____ besucht unter der Woche während der schulfreien Zeit den Kin- derhort. Der arbeitslose Beklagte, der sich im Bewerbungsprozess befindet, orga- nisierte nach dem Umzug von C._____ diese Form der Betreuung, um im Falle

- 22 - einer Anstellung sofort eine Betreuungslösung zu haben (Prot. II S. 19, act. 143 S. 3). Als die Parteien noch zusammen lebten, haben beide gearbeitet und wurde C._____ unter der Woche ebenfalls überwiegend fremd betreut, ausgenommen in den Phasen, als die Klägerin ihren Mutterschaftsurlaub bezog und vorübergehend arbeitslos war. Nachdem die Klägerin anfangs 2012 ihre letzte Anstellung verlor, übernahm sie die Betreuungsaufgabe persönlich. Dies wäre vermutlich auch künf- tig der Fall. Nur kann sie sich das finanziell gar nicht leisten. Um über die Runden zu kommen, muss auch sie arbeiten, sei dies nun in der Schweiz oder in Russ- land, und deshalb wird die Klägerin im Falle einer Zuteilung der Obhut an sie ebenfalls auf eine Fremdbetreuung von C._____ angewiesen sein, jedenfalls teil- weise, sollte eine Teilzeitbeschäftigung ausreichend sein. Die Kapazität zur Ei- genbetreuung von C._____ dürfte bei der Klägerin somit grösser sein als beim Beklagten.

E. 2.9

C._____ lebt seit seiner Geburt in der Schweiz. Den Kindergarten und die erste Klasse besuchte er in E._____. Seit Juni 2016, dem Umzug zum Vater, geht er in I._____ zur Schule, aktuell in die zweite Klasse. Die Wohnsituation beim Va- ter ist gut, der Alltag von C._____ strukturiert und die Betreuung organisiert (act. 143 S. 3 f.). Nahe Familienangehörige des Beklagten und Verwandte leben ebenfalls hier, die Schwester des Beklagten, die ihn bei Bedarf bei der Betreuung von C._____ unterstützt, auch in I._____. Die Klägerin wohnt noch in der vormals ehelichen Wohnung in E._____. Eine Übernahme dieser sich im Miteigentum der Parteien befindlichen Wohnung durch die Klägerin oder den Beklagten zu Alleineigentum steht nicht zur Debatte. Angesichts der schlechten finanziellen Situation der Parteien ist ein Verkauf der Eigentumswohnung unvermeidlich (zwischenzeitlich ist wegen ausstehender Bei- träge an die Stockwerkeigentümergeinschaft eine Verfügungsbeschränkung im Grundbuch vorgemerkt worden, und es läuft beim Beklagten eine Einkommens- pfändung [act. 127/3, 12 und 13]). Dementsprechend haben sich die Parteien in der Scheidungskonvention vom 11. Juni 2015 darauf geeinigt, die Wohnung so rasch als möglich zu verkaufen (act. 83 Ziff. 9.4.). Auch wenn die Klägerin dem zur Zeit vorliegenden Kaufsangebot bislang nicht zustimmte, dürfte sich der Ver-

- 23 - kauf nicht mehr lange hinauszögern lassen, sollte sich die finanzielle Situation nicht umgehend bessern. Dies ist derzeit aber offen. Wegen der schlechten finan- zielle Situation, ihrer Abneigung gegenüber dem Leben in der Schweiz und dem Umstand, dass ihre Familie und Verwandtschaft in Russland lebt, trägt sich die Klägerin wie erwähnt ernsthaft mit dem Gedanken, nach Russland zu ziehen (vgl. Erw. 2.5.1.). Ob und wann sie tatsächlich auswandern wird, ist schwer zu beurtei- len. Fest steht, dass die Ausgestaltung der kommenden Lebensphase der Kläge- rin völlig offen ist und sie in dieser Hinsicht C._____ keine Stabilität gewährleisten kann. Ein allfälliger Umzug ins Ausland, wahrscheinlich nach Russland, bedeutete für C._____ sodann eine massive Änderung seiner Lebenssituation. Der Beklagte bietet somit (mehr) Gewähr für stabile Verhältnisse, was an-

gesichts des Umstands, dass C._____ vor knapp einem Jahr einen Wohnorts- wechsel hinnehmen und die damit verbundene Integrationsanstrengung leisten musste, von einiger Bedeutung für die Frage der Obhutszuteilung ist.

E. 2.10

Wie erwähnt wurde C._____ von einer Delegation des Obergerichts, bestehend aus dem Vorsitzenden und einer Gerichtsschreiberin, angehört. Es wurde deutlich, dass er die Tragweite des aktuellen Verfahrens nicht vollständig zu erfassen vermag, und dass er sich kindlich-naiv mit der Situation seiner Familie auseinandersetzt. Jetzt, wo er bei Papi lebt, fehlt ihm Mami, und wenn er bei Mami lebte, würde ihm Papi fehlen. Schön wäre, es wenn Mami einen neuen Papi hätte und Papi ein neues Mami, dann hätte er zwei Mami und zwei Papi. In der Schule sind seine Leistungen offenbar eher knapp, aber das scheint ihn nicht sehr zu bedrücken. Er hat nur vage Vorstellungen von den Herkunftsländern seiner Eltern. An den Wohnorten beider Eltern erkennt er negative Punkte. Am Hort in I._____ gefällt ihm nicht, dass er nicht mit Freunden abmachen kann. Bei Mami kam mitunter ein Freund zu Besuch (die Frage, ob das nicht auch an einem Wochenende möglich wäre, nahm C._____ nicht auf). Schade findet er, dass Papi seinen Geburtstag und auch Ostern nicht feiert - von Mami wird er allerdings auf Ostern ein ganz tolles Osterfest erhalten. C._____s grösster Wunsch an einen imaginären Zauberer wäre, dass er mit beiden Eltern zusammen an einem neuen Ort wohnen könnte. Das wäre auch darum praktisch, weil Mami dann das Essen

- 24 - schon vorbereitet hätte, wenn er mit Papi vom "Gott lose" [Mundart: "Gott hören" / Gottesdienst] heim komme (im Einzelnen act. 157). Die Klägerin kommentiert die Befragung zunächst mit der Bemerkung, dass sie leider über die schulische Situation wenig Überblick habe, wenngleich sie sich für die Ausbildung C._____s sehr interessiere. Wenn C._____ dem Gericht sagte, er könne kein russisch, sei das ein Missverständnis. Sie spreche mit ihm durchaus auch russisch, was der Vater allerdings missbillige, wenn er dabei zugegen sei, weil er sich dann ausgeschlossen fühle - ihr sei es aber wichtig, dass C._____ mit dem Russischen eine Vorstellung von seinen russischen Wurzeln bekomme. Die Bemerkung wegen des schon bereit stehenden Essens gehe wohl darauf zurück, dass C._____ mit seinem Vater einmal spät vom Gottesdienst heim kam und sie dann zuerst das Essen zubereiten mussten (act. 160). Die Befragung C._____s brachte zuerst einmal zum Ausdruck, dass er seine beiden Eltern gern hat, und dass er nicht möchte zwischen ihnen wählen müssen. In altersgerechter Weise machte er klar, dass er es beiden recht machen möchte, und dass er den Konflikt zwischen ihnen "wegzaubern" würde, wäre das möglich. Die negativen Folgen der Trennung der Eltern empfindet er und kann sie indirekt umschreiben. An den religiösen Überzeugungen des Vaters empfindet er als negativ, wenn Geburtstage und hohe christliche Feiertage nicht begangen werden. Es wäre vorteilhaft, wenn der Vater in diesem Punkt etwas weniger rigide sein und dem Kind die Freude gönnen könnte - an Ostern etwas Besonderes zu kochen oder ein Ei zu verstecken bedeutet ja nicht, den spezifisch traditionell-christlichen Gehalt dieses Festes zu übernehmen (wie viele Arbeitnehmer Karfreitag und Ostermontag, geschweige denn Auffahrt und Pfingsten gerne frei nehmen, aber gar nicht wissen, was es mit diesen Tagen auf sich hat, muss hier offen bleiben). Immerhin: C._____ leidet offenbar nicht wirklich darunter, und seine Mutter scheint ihm etwa mit einem besonderen Geschenk zu Ostern eine Freude machen zu können - und die engen Überzeugungen des Vaters bekäme C._____ auch zu spüren, wenn er bei der Mutter lebte. Der Wechsel von der Mutter zum Vater hatte zur Folge, dass

C._____ sich neu orientieren musste: darum vermisst er immer noch die früheren Spielkameraden, und auch an die neuen Lehrer hat er

- 25 - sich noch nicht richtig gewöhnt. Das ist durchaus ernst zu nehmen, aber kein wirklicher Missstand, umso mehr, als die Mutter an einem Wochenende den Kontakt zu einem früheren Kameraden herstellen könnte und C._____ mit zunehmendem Alter auch selber neue Freundschaften knüpfen können wird. Dass C._____ und seine Mutter miteinander (auch) russisch sprechen, ist zu begrüssen. Weil der Vater selber nicht russisch spricht, ist allerdings auch sein Gefühl des Ausgeschlossen-Seins ernst zu nehmen, und die Mutter wird dem mit dem nötigen Feingefühl Rechnung zu tragen haben. Aus der Anhörung C._____s ist weder eine klare Präferenz des Kindes für die mütterliche oder die väterliche Obhut abzuleiten, aber auch kein objektiver Punkt, welcher die eine oder die andere Lösung deutlich als besser erscheinen liesse.

E. 2.11

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten: Was die Bindung von C._____ zu Mutter und Vater, die Fähigkeit der Eltern zur Erziehung und Betreuung von C._____ und ihre Bindungstoleranz angeht, sind keine nennenswerten Unterschiede zwischen der Klägerin und dem Beklagten auszumachen. Bei der Klägerin dürfte die Kapazität zur Eigenbetreuung von C._____ grösser sein als beim Beklagten. Angesichts des Alters von C._____ ist dieser Aspekt indessen nicht (mehr) von grosser Bedeutung. Beim Beklagten ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Beiständin positiv zu vermerken. Vor allem aber gewährleistet er, anders als die Klägerin, stabile Lebensverhältnisse, was in der aktuellen Situation, insbesondere unter Beachtung der schlechten finanziellen Verhältnisse der Parteien, für C._____ wichtig erscheint. Insgesamt vermag der Beklagte die Bedingungen für eine optimale Entwicklung und Entfaltung von C._____ zur Zeit eher zu gewährleisten als die Klägerin. In Gutheissung der Anschlussberufung sind demnach Dispositiv Ziff. 3 und 4/2.2 des angefochtenen Urteils aufzuheben, und es ist die Obhut für C._____ dem Beklagten zuzuteilen.

E. 3

Regelung des persönlichen Verkehrs

E. 3.1

weitere Kinderbelange (Obhut, persönlicher Verkehr, Kinderunterhalt) a) Die Obhut für den Sohn C._____, geboren am tt.mm.2008, wird dem Beklagten zugeteilt. b) Die Klägerin wird berechtigt erklärt, C._____ jedes zweite Wochenende jeweils ab Freitagabend, 18.00 Uhr, bis Sonntagabend, 18.30 Uhr, sowie in geraden Jahren am 24. Dezember, 11.00 Uhr, bis 25. Dezember, 11.00 Uhr, an Ostern von Karfreitag, 11.00 Uhr, bis Ostersonntag, 18.00 Uhr, und am 1. August, 11.00 Uhr, bis 2. August, Schulbeginn, sowie in ungeraden Jahren am 25. Dezember, 11.00 Uhr, bis 26. Dezember, 11.00 Uhr, über Pfingsten am Freitag, 14.30 Uhr, bis Montag, 18.30 Uhr, und an Silvester, 11.00 Uhr, bis Neujahrstag, 11.00 Uhr, auf eigene Kosten mit sich oder zu sich auf Besuch zu nehmen und ihn ausserdem für drei Wochen jährlich während der Schulferien auf eigene Kosten mit sich oder zu sich in die Ferien zu nehmen. Das Ferienbesuchsrecht ist mindestens zwei Monate im Voraus abzusprechen. Eine weitergehende Betreuung durch die Klägerin nach gegenseitiger Absprache bleibt vorbehalten.

- 42 - c) aa) Es wird festgestellt, dass die Klägerin einstweilen nicht in der Lage ist, Unterhaltsbeiträge für C._____ zu leisten. bb) Von der Erklärung des Beklagten, er komme vollumfänglich für die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Sohnes auf, wird Vormerk genommen. cc) Von der Erklärung der Klägerin, vom Beklagten mit Wirkung ab Juni 2016 keine Unterhaltsbeiträge für C._____ einzufordern, wird Vormerk genommen.

E. 3.2

Nachehelicher Unterhalt a) Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für die Dauer vom 1. Juni 2015 bis 31. Dezember 2016 monatliche Unterhaltsbeiträge für sich persönlich von Fr. 800.– zu bezahlen, zahlbar jeweils am Ersten jedes Monats im Voraus. b) Für diesen Zeitraum bereits erbrachte Zahlungen an die Klägerin sind an diese Schuldpflicht anzurechnen, ebenso Zahlungen, welche der Beklagte an Dritte leistete und Bedarfspositionen der Klägerin gemäss Ziff. 6 der Scheidungsvereinbarung vom 11. Juni 2016 für den fraglichen Zeitraum betreffen. Dem Beklagten obliegt die Beweislast für die Abzugsfähigkeit der von ihm geltend gemachten Zahlungen. 5. Die mit Verfügung des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Bülach vom 9. Januar 2015 für das Kind C._____, geboren am tt.mm.2008, angeordnete Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 ZGB wird über die Rechtskraft des Scheidungsurteils hinaus bis auf Weiteres beibehalten. Der Beiständin werden die folgenden, teilweise neuen und auch auf Art. 308 Abs. 2 ZGB gestützten Aufträge erteilt: a) mit C._____ in regelmässigem Kontakt zu stehen und sich über dessen Situation, Bedürfnisse und Wünsche ins Bild zu setzen,

- 43 - b) den Eltern bei der Erziehung mit Rat und Tat beizustehen und insbesondere den Vater in der Organisation des Familienhaushalts und in seiner Beziehung zum Kind mit Rat und Tat zu unterstützen, c) den Eltern als Ansprechpartnerin in Kinderbelangen zur Verfügung zu stehen, d) die Entwicklung von C._____ zu begleiten, insbesondere durch regelmässige Kontakte zu den involvierten Fachleuten, e) im Fall des Wegzugs der Mutter aus der Schweiz die Eltern bei der einvernehmlichen Anpassung der Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen der Mutter und C._____ zu unterstützen und falls erforderlich bei der Behörde diesbezüglich Antrag zu stellen sowie f) bei der zuständigen Behörde Antrag zu stellen, sollte sich eine Änderung dieser Massnahme als notwendig erweisen. 6. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten werden allein dem Beklagten angerechnet. 7. Der Beklagte wird verpflichtet, von der Austrittsleistung bei seiner beruflichen Vorsorgeeinrichtung Fr. 25'441.30 auf die berufliche Vorsorgeeinrichtung der Klägerin zu übertragen, und es wird dementsprechend die H._____ AG, ... [Adresse], angewiesen, den Betrag von Fr. 25'441.30 vom Vorsorgekonto des Beklagten (Vertrag ..., Versicherten-Nr. ...) auf das Vorsorgekonto der Klägerin bei der Freizügigkeitsstiftung der Migros Bank, Migros Bank AG, Postfach, 8010 Zürich-Mülligen (Konto-Nr. ..., Versicherten-Nr. ...) zu überweisen. 2. Im Übrigen werden die Berufung und Anschlussberufung abgewiesen und das Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Bülach vom 16. Dezember 2015 bestätigt. 3. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt. 4. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege

- 44 - aber einstweilen auf die Obergerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht der Parteien gemäss Art. 123 ZPO. 5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 45 - 6. Schriftliche Mitteilung an – die Parteien (an den Beklagten unter Beilage der Stellungnahme der Klägerin zur Anhörung von C._____, act. 160), – die KESB Bülach Nord, im Auszug (Erwägungen Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 sowie Dispositiv-Ziff. 1/3.1 und 1/5) sowie unter Beilage einer Kopie des Beschlusses vom 13. September 2016 (act. 128), – die Beiständin J._____, Kinder- und Jugendhilfezentrum ..., ... [Adresse], im Auszug (Erwägungen Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 sowie Dispositiv-Ziff. 1/3.1 und 1/5), – die H._____ AG, ... [Adresse], im Auszug (Dispositiv-Ziff. 1/7) sowie unter Beilage einer Kopie des Beschlusses vom 13. September 2016 (act. 128), – das Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht, und – die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. T. Engler versandt am:

E. 3.3

In Gutheissung der Anschlussberufung ist folglich Dispositiv Ziff. 4/2.3 des angefochtenen Urteils aufzuheben, und es ist der persönliche Verkehr zwischen der Klägerin und C._____ analog der Abmachung der Parteien in Ziff. 2.3 der Scheidungsvereinbarung vom 11. Juni 2015 (act. 83) zu regeln.

E. 4

Erziehungsgutschriften

E. 4.1

Die Vereinbarung der Parteien in der Scheidungskonvention vom 11. Juni 2015, wonach die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV/IV- Renten ausschliesslich der Klägerin angerechnet werden sollen (act. 83 Ziff. 3), war eine Folge ihres damals übereinstimmenden Antrags, der Klägerin die Obhut für C._____ zuzuteilen (act. 83 Ziff. 2.2).

E. 4.2

Mit der Zuteilung der Obhut an den Beklagten, wie sie mit vorliegendem Urteil erfolgen wird, ist der Vereinbarung der Parteien vom 11. Juni 2015 zum

- 27 - Umgang mit den Erziehungsgutschriften die Grundlage entzogen und eine Genehmigung dieser Bestimmung nicht mehr angebracht, sollen die Erziehungsgutschriften doch demjenigen Elternteil angerechnet werden, der das Kind überwiegend betreut (Art. 52fbis Abs. 1 AHVV). In Gutheissung der Anschlussberufung sind daher die Dispositiv Ziff. 4/3 und Ziff. 6 des angefochtenen Urteils aufzuheben, und es ist festzuhalten, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten allein dem Beklagten anzurechnen sind.

E. 5

Beistandschaft

E. 5.1

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil den Zweck einer Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 ZGB erläutert und die Voraussetzungen dieser Kindesschutzmassnahme erwähnt. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf diese zutreffenden Erwägungen verwiesen werden (act. 122 Erw. 5.3.1. - 5.3.4.).

E. 5.2

Grund für die Anordnung bzw. Weiterführung der seit Januar 2015 bestehenden Erziehungsbeistandschaft war die persönliche Situation der Klägerin, welche damals die Obhut über C._____ inne hatte. Im Vordergrund standen gesundheitliche Beeinträchtigungen, die bereits angesprochenen finanziellen Probleme und die ungewissen Zukunftsaussichten, welche bei der Klägerin zu Überforderungssituationen führten (act. 122 S. 12 ff., act. 87, insbes. S. 9 ff.). Der Sachverhalt hat sich seit dem vorinstanzlichen Urteil insofern geändert, als C._____ nicht mehr bei der Klägerin wohnt und die Obhut für C._____ dem Beklagten zuzuteilen ist. Damit kommt es heute im Wesentlichen auf die persönliche Situation des Beklagten bzw. seine Erziehungsfähigkeit an. Diesbezüglich bestehen aufgrund des Berichts der Beiständin, wie bereits erwähnt (Erw. 2.7.), gewisse Bedenken, insbesondere was die Bereiche Ernährung und Religion betrifft (act. 143 S. 4 ff.). Es drängt sich daher auf, die bereits bestehende Beistandschaft für C._____ beizubehalten, wobei die Aufgaben der Beistandsperson (vgl. act. 53 S. 4, Dispositiv Ziff. 1, und act. 56) an die veränderte Obhutssituation anzupassen und entsprechend dem Antrag der Beiständin gestützt auf Art. 308

- 28 - Abs. 2 ZGB zu erweitern sind (act. 143 S. 5 unten: "Die Entwicklung von C._____ zu begleiten, insbesondere durch regelmässige Kontakte zu den involvierten Fachleuten.").

E. 5.3

Was den persönlichen Verkehr zwischen der Klägerin und C._____ betrifft, ist mit der anzuordnenden Minimal- bzw. Konfliktreglung ein dauerhafter und regelmässiger Kontakt zwischen Mutter und Kind sichergestellt. Wie schon erwähnt können sich die Parteien in diesem Punkt verständigen und besonderen Situationen mittels Absprachen Rechnung tragen (Erw. 3.2.). Die Kammer erkennt daher keine Notwendigkeit, der Empfehlung der Beiständin (act. 143 S. 5 unten) zu folgen und die Beistandsperson mit der zusätzlichen Aufgabe zu betrauen, die Eltern bei der Umsetzung der Besuchsregelung gemäss Gerichtsentscheid zu unterstützen. Eine massive Änderung des aktuellen Familiensystems erfolgt dann, wenn die Klägerin ihre Absicht, allenfalls nach Russland oder in ihre Heimat zurück zu kehren, in die Tat umsetzt. In diesem Fall müsste insbesondere bezüglich des persönlichen Verkehrs zwischen der Klägerin und C._____ eine neue Lösung getroffen werden. Diesbezüglich sind Unterstützungs- und Vermittlungsbemühungen der Beistandsperson angezeigt.

E. 5.4

Mit den erwähnten Anpassungen und Ergänzungen bleibt es somit bei der bereits bestehenden Beistandschaft für C._____ und ist das angefochtene Urteil zu bestätigen. Von dieser Massnahme wird die Klägerin auch künftig betroffen sein, wenn auch in geringerem Masse als bisher. Ihre Berufung ist daher abzuweisen, soweit sie sich gegen die Beistandschaft richtet.

E. 6

Kinderunterhalt

E. 6.1

Gemäss Scheidungsvereinbarung vom 11. Juni 2015 verpflichtete sich der Beklagte gegenüber der Klägerin zu Unterhaltszahlungen für C._____ (act. 83 Ziff. 4). Diese Verpflichtung beruht auf der Annahme, dass C._____ bei der Klägerin wohnt und sie die Obhut ausübt (act. 83 Ziff. 2.2), was bei Abschluss der Vereinbarung auch der Fall war.

- 29 -

E. 6.2

Seit anfangs Juni 2016 wohnt C._____ nicht mehr bei der Klägerin sondern beim Beklagten. Der Umzug von C._____ geschah im Einvernehmen beider Parteien. Daran wird sich vorerst nichts ändern. Mit dem vorliegenden Entscheid ist dem Beklagten die Obhut für C._____ zuzuteilen (Erw. 2.10.). Damit entfällt die Grundlage, um den Beklagten zu Kinderalimenten zu verpflichten, und es kann die Scheidungsvereinbarung in diesem Punkt, wie vom Beklagten beantragt (act. 125 S. 3 Ziff. 4), nicht genehmigt werden. In Gutheissung der Anschlussberufung ist das angefochtene Urteil in diesem Punkt (act. 122 Dispositiv-Ziff. 4/4) aufzuheben, und es sind an dessen Stelle die nachfolgenden Feststellungen zu treffen bzw. Vormerkungen vorzunehmen.

E. 6.3

Die Klägerin verfügt über kein Erwerbseinkommen. Ihre Zukunftspläne sind offen. Zur Debatte steht auch ihre Ausreise nach Russland. Wann sie eine Stelle findet und wieviel sie genau verdienen wird, ist schwer zu schätzen. Es ist daher davon auszugehen und im Urteil festzustellen, dass die Klägerin einstweilen nicht in der Lage ist, Unterhaltsbeiträge für C._____ zu leisten. Von der Erklärung des Beklagten, er komme vollumfänglich für die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Sohnes auf (act. 125 S. 2. f.), ist Vormerkung zu nehmen.

E. 6.4

Was die zurückliegenden Monate betrifft, ist festzuhalten, dass der Beklagte im Juni 2016, mit dem Umzug von C._____, die Unterhaltszahlungen an die Klägerin für C._____ einstellte. Da der Beklagte seither sowohl für die tägliche Betreuung von C._____ sorgt und auch dessen finanziellen Bedarf deckt, ist die Einstellung seiner Zahlungen an die Klägerin gerechtfertigt. Dies anerkennt auch die Klägerin, und es ist von ihrer Erklärung, mit Wirkung ab Juni 2016 keine Unterhaltsbeiträge für C._____ einzufordern (Prot. II S. 15), Vormerkung zu nehmen.

E. 7

Nachehelicher Unterhalt

E. 7.1

Was den nachehelichen Unterhalt betrifft, verpflichtete sich der Beklagte gemäss Scheidungsvereinbarung vom 11. Juni 2015, der Klägerin gestützt auf Art. 125 ZGB und mit Wirkung vom 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2024 monatliche Beiträge von Fr. 800.– zu zahlen (act. 83 Ziff. 5).

- 30 -

E. 7.2

Mit seiner Anschlussberufung beantragte der Beklagte, die Genehmigung dieser Bestimmung durch die Vorinstanz aufzuheben und festzustellen, dass die Klägerin seit Juni 2016 in der Lage ist, für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen (act. 125 S. 3, Antrag Ziff. 5). Der Beklagte begründete dies wie folgt. Die Vorinstanz sei bei ihrem Urteil davon ausgegangen, dass die Klägerin wieder zu 100% erwerbstätig sein und monatlich Fr. 6'000.– verdienen könne, sobald C._____ 16 Jahre alt sei und keine Betreuung mehr benötige. Wegen der Umteilung der Obhut für C._____ und des Wegfalls der Betreuungspflicht könne die Klägerin ab sofort ein eigenes Einkommen erzielen, das ihr erlaube, ihre Lebenshaltungskosten selber zu finanzieren. Die Klägerin habe nicht mittels erfolgloser Suchbemühungen belegt, dass sie kein solches Einkommen verdienen könne. Ebenso liege kein aktuelles Arztzeugnis vor, dass ihre Erwerbsunfähigkeit bescheinige (act. 125 Rz 122).

E. 7.3

Die Klägerin liess die Frist zur Beantwortung der Anschlussberufung, die ihr mit Beschluss vom 13. September 2016 angesetzt worden war (act. 128) und bis zum 20. Oktober 2016 lief (Art. 313 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 312 ZPO, sinngemäss, und i.V.m. act. 131/1) unbenutzt verstreichen. Gemäss Art. 147 ZPO ist die Klägerin demnach mit einer Stellungnahme ausgeschlossen, worauf sie im Beschluss vom 13. September 2016 hingewiesen worden war (act. 128, Dispositiv-Ziff. 4). Für die Kammer gab es somit keinen Anlass, der Klägerin eine weitere Gelegenheit einzuräumen, um zu dieser Thematik Stellung zu nehmen, etwa mittels Befragung anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 3. März 2017, zumal bezüglich des nahehelichen Unterhalts der Verhandlungsgrundsatz gilt (Art. 277 Abs. 1 ZPO).

E. 7.4

Die Bestimmungen zur nahehelichen Unterhaltspflicht gemäss der Scheidungsvereinbarung der Parteien vom 11. Juni 2015 beruhen auf der Grundlage, dass die Klägerin auch nach der Scheidung die Obhut für C._____ ausüben wird (vgl. act. 83 Ziff. 2.2), und folgen der "10/16-Regel", wonach die Betreuungspflicht mit zunehmendem Alter des Kindes abnimmt. So gingen die Parteien davon aus, dass die Klägerin mit Wirkung ab 1. Juni 2018 zu 50% und ab 1. Juni 2024 zu 100% erwerbstätig sein und Einkommen von Fr. 3'000.– bzw. Fr. 6'000.–

- 31 - erzielen kann (act. 83 Ziff. 6). Ab dem 1. Juni 2024, dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der vollen Erwerbstätigkeit, soll, so die Regelung der Parteien, kein nahehelicher Unterhalt mehr geschuldet sein (act. 83 Ziff. 5). Die Parteien gingen demnach davon aus, dass die Klägerin bei Wiederaufnahme einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit für ihren gebührenden Unterhalt (vgl. Art. 125 Abs. 1 ZGB) selber aufkommen kann. Mit dem Umzug von C._____ zum Beklagten, der per 1. Juni 2016 erfolgte und, wie die ursprünglichen Berufungsanträge der Klägerin zeigen, nicht nur als vorübergehende Lösung gedacht war (act. 118 S. 3), fiel die Betreuungspflicht der Klägerin weg und damit auch die Grundlage für die vereinbarte Unterhaltsregelung. Wendet man die Überlegungen, die der Scheidungsvereinbarung zu Grunde liegen, auf die heutige Situation an, so war die Klägerin ab dem 1. Juni 2016 gehalten, die Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen, und zwar zu 100%.

E. 7.5

Der Hinweis des Beklagten, wonach die Klägerin weder Suchbemühungen belegte noch eine Einschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit (act. 125 Rz 22), trifft zu. Der Berufungsschrift legte sie jedenfalls keine entsprechenden Unterlagen bei, und auf die Ausführungen des Beklagten in der Anschlussberufung antwortete sie nicht. Fehlende

Anstellungsmöglichkeiten und eine gesundheitlich bedingte Erwerbsunfähigkeit waren bereits vor Vorinstanz Prozessthema (act. 18 Rz 4, act. 33 Rz 24, act. 39 S. 4 Rz 4).

Obschon der Beklagte beides bestritt (act. 28 Rz 5 f., act. 41 Rz 24 und Rz 30 f.), unterliess es die Klägerin auch dort, Belege für die Suchbemühungen (Bewerbungsschreiben, Absagen usw.) und ärztliche Atteste für eine andauernde Erwerbsunfähigkeit einzureichen, was aber ihre Obliegenheit gewesen wäre (Art. 8 ZGB). Diejenigen Arztzeugnisse, die sich in den Akten befinden, beziehen sich auf die Jahre 2011, 2012 und 2014 (act. 23, act. 34/1-3, act. 40/1-5) und sagen somit für den hier interessierenden Zeitraum ab Juni 2016 nichts aus. Es ist daher davon auszugehen, dass die Klägerin erwerbsfähig ist und sie bei ernsthaften Suchbemühungen innert nützlicher Frist auch eine Anstellung finden könnte, die ihr erlaubte, ein Einkommen zu erzielen, das ihren gebührenden Bedarf von rund Fr. 3'5.– deckt. Dieser Betrag ergibt sich aus den Bedarfszahlen,

- 32 - auf welche sich die Parteien in der Scheidungsvereinbarung einigten (act. 83 Ziff. 6), reduziert um die Positionen, die C._____ betreffen, und mit der notwendigen Anpassung des Grundbetrags für die Klägerin. In diesem Sinne und Umfang ist der Klägerin ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Dabei ist allerdings folgendes zu beachten. Gemäss Scheidungsvereinbarung vom 11. Juni 2015 hätte die Klägerin sich erst per 1. Juni 2018 um eine Anstellung bemühen müssen. Nachdem schon bald nach Abschluss dieser Vereinbarung der Umzug von C._____ zum Vater zwischen den Parteien diskutiert worden war, verwarfen sie diese Idee und bekräftigten im November 2015, an der Obhutregelung gemäss Scheidungsvereinbarung festhalten zu wollen (vgl. Erw. 1.3.2.). Da sich die Situation auch in der Folge nicht besserte, im Gegenteil, der Beklagte verlor seine Anstellung und kommt mit den Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die er seit April 2016 bezieht, nur noch auf 80% seines Lohnes, nahmen die Parteien den verworfenen Plan wieder auf, dass C._____ zum Beklagten zieht, und setzten diesen Plan per Ende Mai 2016 in die Tat um. Unter diesen Umständen fehlte der Klägerin die notwendige Übergangsfrist, um sich bereits per 1. Juni 2016 wieder eine Arbeitsstelle zu beschaffen. Ermessensweise ist davon auszugehen, dass sie bei ernsthaften Suchbemühungen spätestens per 1. Januar 2017 eine Anstellung mit dem oberwähnten Lohn hätte finden und antreten können.

E. 7.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Anspruch der Klägerin auf künftige Unterhaltszahlungen des Beklagten zu verneinen ist. Soweit der Beklagte auch eine rückwirkende Befreiung von der Unterhaltspflicht verlangt, ist seinem Antrag zumindest teilweise zu entsprechen, indem seine Unterhaltsverpflichtung auf den Zeitraum bis Ende Dezember 2016 zu beschränken ist. Was die Höhe und den Beginn der Unterhaltspflicht betrifft, haben die Parteien im Berufungsverfahren nichts vorgebracht, was zu einer Aufhebung bzw. Abänderung ihrer Vereinbarung vom 11. Juni 2015 Anlass gibt. Dem Gesagten entsprechend ist die Anschlussberufung teilweise gutzuheissen und Dispositiv Ziff. 4/5 des angefochtenen Urteils aufzuheben bzw. anzupassen. Der Beklagte ist folglich zu verpflichten, der Klägerin für die Dauer vom 1. Juni 2015 bis 31. Dezember 2016 monatliche Unterhaltsbeiträge für sich persönlich von Fr. 800.– zu bezahlen, zahlbar jeweils am Ersten jedes Monats im Voraus. Für diesen Zeitraum bereits erbrachte

- 33 - Zahlungen an die Klägerin sind an diese Schuldpflicht anzurechnen, ebenso Zahlungen, welche der Beklagte an Dritte leistete und Bedarfspositionen der Klägerin gemäss Ziff. 6 der Scheidungsvereinbarung vom 11. Juni 2016 für den fraglichen Zeitraum betreffen. Dem Beklagten obliegt die Beweislast für die Abzugsfähigkeit der von ihm geltend gemachten Zahlungen.

E. 8

Grundlagen der Unterhaltsberechnung/Teuerungsausgleich

E. 8.1

Die Grundlagen der Unterhaltsberechnung können, soweit relevant, den Erwägungen entnommen werden (vgl. Erw. 6 und 7). Ziff. 4/6 des vorinstanzlichen Urteils ist demzufolge aufzuheben (Art. 282 Abs. 1 ZPO).

E. 8.2

Da der Beklagte der Klägerin nur für einen kurzen Zeitraum Unterhaltszahlungen schuldet, der überdies in der Vergangenheit liegt (vgl. Erw. 7), macht es keinen Sinn, diese zu indexieren und damit den automatischen Teuerungsausgleich vorzusehen. Ziff. 4/7 des vorinstanzlichen Urteils ist somit ebenfalls aufzuheben.

E. 9

Berufliche Vorsorge

E. 9.1

Auch die Teilung der Guthaben (Austrittsleistungen) aus beruflicher Vorsorge der Parteien war Gegenstand der Scheidungsvereinbarung vom 11. Juni 2015: die Parteien einigten sich darauf, dass der Klägerin eine Ausgleichszahlung von Fr. 29'500.– zusteht (act. 83 Ziff. 8). Wie aus den Mitteilungen der Vorsorgeeinrichtungen, welche die Parteien vor Vorinstanz einreichten (vgl. act. 7/1, 7/2 und 63/11), abgeleitet werden kann, einigten sich die Parteien im Ergebnis darauf, was das Gesetz für den Normalfall anordnet, nämlich die je hälftige Teilung der während der Ehe angehäuften Guthaben (Art. 123 ZGB, vgl. auch Art. 122 Abs. 1 altZGB). Im November 2015 teilte die Vorsorgeeinrichtung des Beklagten, die H._____ AG, der Vorinstanz mit, dass beim Beklagten der Vorsorgefall eingetreten und eine Teilung seines Guthabens daher nicht mehr durchführbar sei (act. 98 und 99/A). Gestützt auf diese Mitteilung verweigerte die Vorinstanz Ziff. 8 der Scheidungsvereinbarung die Genehmigung und legte stattdessen gestützt auf

- 34 - Art. 124 Abs. 1 ZGB eine Entschädigung in der Höhe von 25'441.30 fest, die der Beklagte der Klägerin zu zahlen habe (act. 122 S. 16 ff. und Dispositiv-Ziff. 7).

E. 9.2

Die Klägerin verlangt mit ihrer Berufung, dass am Prinzip der hälftigen Teilung der Austrittsleistungen festgehalten werde und wehrt sich damit gegen eine Reduktion, wie sie die Vorinstanz bei der Bemessung der ihr zugesprochenen Entschädigung vornahm. Die Klägerin machte insbesondere geltend, dass beim Beklagten der Vorsorgefall gar nicht eingetreten sei (act. 118 S. 2). Der Beklagte bestätigte in der Berufungsantwort, bis Ende März 2016 bei der G._____ AG angestellt gewesen zu sein. Seit 1. April 2016 sei er allerdings arbeitslos. Damit sei eine Teilung der beruflichen Vorsorge nicht mehr möglich. Die Vorinstanz habe bei der Festsetzung der Entschädigung ihr Ermessen korrekt ausgeübt. Ihr Entscheid sei daher zu bestätigen (act. 125 Rz 5 ff.).

E. 9.3

Der Beklagte machte in der Berufungsantwort nicht geltend, dass bei ihm der Vorsorgefall (was das Erreichen des Pensionsalters oder Invalidität voraussetzen würde) eingetreten sei. Damit kommt es nicht zum Vorsorgeausgleich mittels Festsetzung einer Entschädigung – blosse Arbeitslosigkeit hat entgegen der Auffassung des Beklagten keinen Einfluss auf die Teilung der Vorsorgeguthaben –, sondern es sind die Austrittsleistungen der Parteien zum massgeblichen Stichtag zu ermitteln und die nötigen Anordnungen zu treffen, damit die Differenz auf den Vorsorgekonten der Parteien ausgeglichen wird. Abklärungen bei der H._____ AG haben denn auch ergeben, dass nichts gegen die übliche Teilung der Vorsorgeguthaben mittels Anweisung an die Pensionskasse zur Überweisung des Ausgleichsbetrages spricht (act. 135 f. i.V.m. 138 f.).

E. 9.4

In seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2017 zu den aktuellen Auskünften der Pensionskassen stellt sich der Beklagte auf den Standpunkt, der massgebliche Zeitraum für die Ermittlung der auszugleichenden Vorsorgeguthaben liege zwischen der Heirat der Parteien und der Einleitung des Scheidungsprozesses. Er begründet dies mit dem neuen Recht zum Vorsorgeausgleich, das per 1. Januar 2017 in Kraft getreten sei. Die neue Regelung finde Anwendung auf alle Prozes-

- 35 - se, die am 1. Januar 2017 vor einer kantonalen Instanz noch rechtshängig seien (act. 150 S. 1 f.). Anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 3. März 2017 ersuchte die Klägerin das Gericht um eine Aufteilung der Ansprüche aus beruflicher Vorsorge nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auf eine Kommentierung der Ausführungen des Beklagten zur aktuellen Rechtslage verzichtete sie (Prot. II S. 15).

E. 9.5

Das revidierte, per 1. Januar 2017 in Kraft getretene Recht zur Teilung der Guthaben aus beruflicher Vorsorge im Fall der Scheidung sieht neu vor, dass zur Ermittlung der zu teilenden Ansprüche nicht mehr auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung abzustellen ist (so Art. 122 Abs. 1 altZGB), sondern auf den Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsprozesses (Art. 122 ZGB). Das neue Recht, so die Übergangsbestimmung in Art. 7d Abs. 2 SchlT, findet (auch) auf Scheidungsprozesse Anwendung, die am 1. Januar 2017 vor einer kantonalen Instanz (noch) rechtshängig sind. Der Wortlaut ist diesbezüglich unmissverständlich, so dass kein Anlass besteht, davon abzuweichen, wie dies in der Lehre einzeln gefordert wird (vgl. etwa GEISER, Scheidung und das Recht der beruflichen Vorsorge – Was bringt das neue Recht?, in: AJP 2015 S. 1386; SCHWANDER, Grundsätze des intertemporalen Rechts und ihre Anwendung auf neuere Gesetzesrevisionen, in: AJP 2016 S. 1586 ff.). Die Aufteilung der Ansprüche aus beruflicher Vorsorge ist Gegenstand des Berufungsverfahrens und damit bis heute rechtshängig. Dass der Scheidungspunkt am 30. August 2016, also noch im letzten Jahr, in Rechtskraft erwuchs, ist nach neuem Recht nicht (mehr) von Bedeutung. Die Aufteilung der Ansprüche der Parteien aus beruflicher Vorsorge richtet sich folglich nach neuem Recht. Lässt man mit dem neuen Recht die gegenseitige Beteiligung der einen Partei an der Austrittsleistung der jeweils anderen Partei mit der Einleitung der Scheidungsklage, hier also am 6. Februar 2014 (act. 1, Datum Poststempel), enden, so resultiert ein Ausgleichsanspruch der Klägerin im Betrag von rund Fr. 24'500.- (vgl. act. 7/1 und 7/2 mit den per 1. März 2014 bzw. 16. April 2014 berechneten Austrittsleistungen). Dieser Betrag

liegt unter der Summe von Fr. 25'441.30, welche die Vor-

- 36 - instanz als Entschädigung festsetzte. Von dieser Summe nach unten abzuweichen, ist allerdings nicht zulässig, beantragte der Beklagte diesbezüglich doch nur die Abweisung der Berufung und verzichtete er darauf, Anschlussberufung zu erheben (vgl. Art. 58 Abs. 1 ZPO).

E. 9.6

Die Kritik der Klägerin am vorinstanzlichen Urteil ist somit begründet, was die Art und Weise des Vorsorgeausgleichs betrifft. Da der Vorsorgefall nicht eingetreten ist, braucht weder eine Entschädigung nach Art. 124 Abs. 1 altZGB festgesetzt noch eine Anordnung nach den neuen Regeln gemäss Art. 124 ff. ZGB getroffen zu werden, sondern es sind die Austrittsleistungen der Parteien hälftig zu teilen (Art. 122 altZGB bzw. Art. 123 Abs. 1 ZGB). Was den Umfang des Ausgleichs betrifft, lässt sich der Entscheid der Vorinstanz im Ergebnis nicht beanstanden. In teilweiser Gutheissung der Berufung ist der Beklagte somit zu verpflichten, von der Austrittsleistung bei seiner beruflichen Vorsorgeeinrichtung Fr. 25'441.30 auf die berufliche Vorsorgeeinrichtung der Klägerin zu übertragen, und es ist dementsprechend die H._____ AG, ... [Adresse], anzuweisen, diesen Betrag vom Vorsorgekonto des Beklagten (Vertrag ..., Versicherten-Nr. ...) auf das Vorsorgekonto der Klägerin bei der Freizügigkeitsstiftung der Migros Bank, Migros Bank AG, Postfach, 8010 Zürich-Mülligen (Konto-Nr. ..., Versicherten-Nr. ...) zu überweisen.

E. 10

Eigentumswohnung

E. 10.1

Bestandteil der von der Vorinstanz genehmigten Scheidungsvereinbarung der Parteien bildet auch das Güterrecht (act. 122 Dispositiv-Ziff. 4/9 und act. 83 Ziff. 9). Unter diesem Titel regelten die Parteien das weitere Schicksal der Wohnung am D.____-Weg ... in E.____, die im je hälftigen Miteigentum der Parteien steht. Die Parteien kamen überein, dass die Wohnung vorerst im je hälftigen Miteigentum verbleibe (Ziff. 9.1.), diese aber so rasch als möglich freihändig zu den bestmöglichen Konditionen zu verkaufen sei (Ziff. 9.4.). Diesbezüglich statuierten sie eine Mitwirkungspflicht (Ziff. 9.5.), und sie regelten, wie der Verkaufserlös zu verwenden sei (Ziff. 9.6.). Bis zum Verkauf, so die Einigung der Parteien, solle die Wohnung der Klägerin zur alleinigen Benützung zur Verfügung stehen (Ziff. 9.2.).

- 37 - Auch über die Verteilung der Kosten, die mit der Wohnung zusammenhängen und bis zum Verkauf anfallen, einigten sich die Parteien (Ziff. 9.2. und 9.3.).

E. 10.2

Die Klägerin beantragte mit ihrer Berufung, dass die Eigentumswohnung (samt Möbel) dem Beklagten solange zur alleinigen Nutzung zuzuweisen sei, als C._____ sich unter dessen Obhut befinde, und es sei solange mit dem Verkauf der Wohnung zuzuwarten. Ihren Anteil am Wohnungswert von mindestens Fr. 500'000.- (zuzüglich Wert des Hobbyraums) habe ihr der Beklagte innerhalb von 3-4 Jahren auszuzahlen (act. 118 S. 7). Der Beklagte will das vorinstanzliche Urteil bezüglich der Eigentumswohnung ebenfalls abgeändert haben. Zum einen beantragte er die Ergänzung der Regelung in Ziff. 9.6. der genehmigten Scheidungsvereinbarung zur Verteilung des Nettoerlöses aus dem Verkauf der Wohnung: Vom Anteil der Klägerin seien sämtliche von ihr zu tragenden und bis zum Zeitpunkt des

Verkaufs noch offenen bzw. vom Beklagten an ihrer Stelle übernommenen Hypothekarzinsen, Nebenkosten und Beiträge an die Stockwerkeigentümergeinschaft abzuziehen. Zudem verlangte er die Ergänzung der Vereinbarung dahingehend, dass er für berechtigt zu erklären sei, die Wohnung (samt Bastelraum und Autoabstellplatz) allein, ohne Zustimmung der Klägerin, zu verkaufen (act. 125 S. 5).

E. 10.3

Das von beiden Parteien angefochtene Urteil beschränkt sich in den güterrechtlichen Belangen auf die Genehmigung der Scheidungsvereinbarung der Parteien vom 11. Juni 2015. Diese Vereinbarung ist grundsätzlich verbindlich – das Güterrecht untersteht der Dispositionsmaxime und Verhandlungsmaxime (act. 58 Abs. 1 und Art. 277 Abs. 1 ZPO) – und kann deshalb nicht mehr von einer Partei allein abgeändert werden, sondern nur noch von den Parteien gemeinsam. Ist eine einvernehmliche Abänderung, Aufhebung und/oder Ergänzung nicht möglich, kann eine Partei allein, solange der Scheidungsprozess noch hängig ist, immerhin die Nichtgenehmigung der Konvention verlangen, und zwar auch noch im Rechtsmittelverfahren, und für den Fall der Nichtgenehmigung konkrete Anträge für eine autoritative Entscheidung durch das Gericht stellen. Vorbehalten bleibt sodann die Anfechtung der Vereinbarung wegen eines Willensmangels (Art. 23 ff. OR). Die Voraussetzungen der gerichtlichen Genehmigung einer Vereinbarung

- 38 - über die Scheidungsfolgen sind in Art. 279 Abs. 1 ZPO geregelt. Danach hat sich das Gericht davon zu überzeugen, dass die Parteien die Vereinbarung aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben und die Vereinbarung klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist.

E. 10.4

Die Klägerin begründete ihre Anträge mit "der veränderten Situation", womit sie den Umzug von C._____ zum Beklagten gemeint haben dürfte (act. 118 S. 7). Dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Genehmigung der Vereinbarung nicht (mehr) gegeben sind, machte sie nicht geltend. Ebenso wenig lässt sich ihren Ausführungen entnehmen, dass sie den Vertrag wegen Willensmängeln oder aus anderen Gründen für unverbindlich erachtet. Möglicherweise erblickt sie im Umstand, dass C._____ heute beim Beklagten lebt und diesem die Obhut zuteilen ist, eine Situation, die den "raschen" Verkauf der Wohnung als offensichtlich unangemessen (im Sinne von Art. 279 Abs. 1 ZPO) erscheinen lässt. Dem könnte allerdings nicht zugestimmt werden, haben die Parteien den raschen Verkauf doch im Bewusstsein vereinbart, dass ein Elternteil, im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung war dies die Klägerin, mit C._____ noch in der Wohnung wohnt. Im Fall des Beklagten kommt hinzu, dass er längst ausgezogen und sich anderweitig eingerichtet hat.

E. 10.5

Der Beklagte führte zu seinen Anträgen aus, dass die Klägerin die Kosten für die Wohnung, namentlich die Beiträge an die Stockwerkeigentümergeinschaft, nicht abmachungsgemäss bezahle, was bereits zum Eintrag einer Verfügungsbeschränkung im Grundbuch geführt habe. Sodann habe die Klägerin im März 2016 einen möglichen Verkauf der Wohnung verhindert (act. 125 Rz 32 ff.). Damit zeigte auch der Beklagte nicht auf, dass die Voraussetzungen der Genehmigung der Scheidungskonvention fehlen bzw. dahingefallen sind. Es ist denkbar, dass auch er die offensichtliche Unangemessenheit geltend machen will. Wie im Fall der Klägerin wäre dies zu verneinen. So kann der

Berufungsbegründung entnommen werden, dass die Klägerin ihre Zustimmung zum Verkauf der Wohnung nicht ohne Grund verweigerte, sondern weil sie das Angebot der Interessentin als zu tief erachtete (act. 118 S. 5). Liegt aber nach Darstellung beider Parteien die Ablehnung erst einer Offerte vor, kann noch kein fehlender ernsthafter Wille der

- 39 - Klägerin angenommen werden, Ziff. 9.4. der Vereinbarung vom 11. Juni 2015 – die Eigentumswohnung "so rasch als möglich freihändig zu den bestmöglichen Konditionen zu verkaufen" (act. 83) – nachzuleben. Dass die Klägerin sodann die von ihr zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der Liegenschaft den Gläubigern nicht fristgerecht bezahlt, ist kein Umstand, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. Dennoch haben die Parteien, damals beide anwaltlich vertreten, darauf verzichtet, bezüglich dieser Kosten eine Sicherheit vorzusehen, wie sie der Beklagte heute beantragt. Deswegen kann nicht auf offensichtliche Unangemessenheit der Vereinbarung geschlossen werden, ebenso wenig auf Unvollständigkeit. Die Vereinbarung bietet für den Beklagten eine ausreichende Grundlage, um von der Klägerin allfällige Kosten, die er an ihrer Stelle begleicht, zurückzufordern. Anhaltspunkte für Willensmängel oder andere Gründe, die die Unverbindlichkeit der Vereinbarung zur Folge haben, lassen sich bei seinen Ausführungen ebenfalls nicht ausmachen.

E. 10.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung der Abmachungen der Parteien unter Ziff. 9 ihrer Scheidungsvereinbarung nach wie vor gegeben sind. In diesem Punkt sind folglich sowohl die Berufung als auch die Anschlussberufung abzuweisen.

E. 11

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 11.1

Die Parteien haben die vorinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (act. 122 Dispositiv-Ziff. 8-10) nicht angefochten. Dementsprechend merkte die Kammer mit Beschluss vom 3. September 2016 vor, dass das Urteil in diesem Umfang per 30. August 2016 in Rechtskraft erwuchs (act. 128 Dispositiv-Ziff. 1). Zu regeln bleiben damit die Prozesskosten für das Berufungsverfahren.

E. 11.2

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Weitere Gerichtskosten fielen nicht an.

- 40 -

E. 11.3

Grundsätzlich sind die Prozesskosten nach Massgabe von Obsiegen und Unterliegen auf die Parteien zu verteilen (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesem Grundsatz abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Dasselbe gilt, wenn eine Partei in guten Treuen prozessiert (Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO). Im Zentrum des Berufungsverfahrens stand die Frage der Obhutszuteilung. Die Klägerin wollte den Entscheid der Vorinstanz korrigiert und der Abmachung der Parteien, dass C._____ zum Beklagte zieht, angepasst haben.

Dasselbe be- antragte der Beklagte. Im Laufe des Verfahrens kam die Klägerin auf ihren Antrag zurück und verlangte, dass die Obhut für C._____ bei ihr zu belassen sei. Auch wenn die Klägerin in diesem Punkt unterliegt, kann ihr Verhalten trotz oder gerade wegen ihrer Ambivalenz nachvollzogen und ihr nicht vorgeworfen werden, ohne gute Gründe ihren Standpunkt verfochten bzw. im Laufe des Berufungsverfahrens geändert zu haben. Mit der Frage der Obhut eng verknüpft waren sodann die üb- rigen Kinderbelange (persönlicher Verkehr, Erziehungsgutschriften, Beistand- schaft und Kinderalimente) und der nacheheliche Unterhalt, die für den Fall der Zuteilung der Obhut an den Beklagten kaum umstritten waren. Was den Ent- scheid der Vorinstanz zur beruflichen Vorsorge betrifft, erhob die Klägerin die Be- rufung in guten Treuen (vgl. dazu Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO), war ihre Kritik doch berechtigt. Dass es hier trotzdem zur überwiegenden Abweisung der Berufung kommt, ist eine Folge der neuen Bestimmungen zur Aufteilung der beruflichen Vorsorge im Scheidungsfall, die auf den 1. Januar 2017 in Kraft traten. Mit ihren Anträge zur Eigentumswohnung unterliegen beide Parteien. Über alles gesehen drängt es sich auf, die Gerichtskosten für das Beru- fungsverfahren den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Dementsprechend haben beide Parteien ihre Auslagen, Kosten und Bemühungen für dieses Verfahren sel- ber zu tragen bzw. sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

E. 11.4

Da beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, sind die Gerichtskosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass sie nach Art. 123 Abs. 1 ZPO verpflichtet sind, ih-

- 41 - ren Anteil an den Gerichtskosten dem Kanton zu zahlen, sobald sie dazu in der Lage sind. Die Vergütung für die unentgeltliche Rechtsbeiständin des Beklagten wird nach Eingang der Aufstellung der Rechtsbeiständin über den Zeitaufwand und die Auslagen mit separatem Beschluss festzusetzen sein. Die Nachzahlungspflicht des Beklagten gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO gilt auch für diese Vergütung. Es wird erkannt: 1. In teilweiser Gutheissung der Berufung und der Anschlussberufung werden die Dispositiv-Ziffern 3, 4/2.2 - 2.3, 4/3 - 4/7 und 5 - 7 des Urteils des Einzel- gerichtes des Bezirksgerichtes Bülach vom 16. Dezember 2015 aufgehoben und teilweise durch folgende Anordnungen ersetzt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.